Verein
Bremer Spediteure e.V.

Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
Tel.: 0421 321169
Fax: 0421 327838
E-mail : service@vbsp.de
Internet : www.vbsp.de

Rundschreiben Nr. 141 / 20
Bremen, den 19.05.2020

Quelle: DSLV
Björn Karaus

Luftfrachtabfertiger beansprucht "Covid 19-Surcharge"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein am Frankfurter Flughafen tätiger Luftfrachtabfertiger begehrt von einzelnen Speditionsunternehmen weiterhin die Zahlung einer sogenannten Covid 19-Surcharge. Die Einführung einer entsprechenden „Sonderabgabe“ hatte der betreffende Abfertiger per Rundschreiben an „Kunden und Geschäftspartner“ angekündigt. Auch nachdem einige Speditionsunternehmen daraufhin ihren Widerspruch gegen die Erhebung dieser Gebühr erhoben hatten, verbleit der Luftfrachtabfertiger bei seiner Rechtsansicht, und will ausweislich eines weiteren Rundschreibens unterstellen, dass Speditionsunternehmen mit der Abholung der Ware einen Anspruch auf Zahlung der Covid 19-Surcharge anerkennen. Weiterhin kündigt der Luftfrachtabfertiger an, im Falle ausbleibender Begleichung von inzwischen anhängigen Covid 19-Surcharge-Rechnungen zukünftig die Ware nur noch gegen Barzahlung an Ort und Stelle auszuhändigen.

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik empfiehlt jenen Unternehmen, die eine Zahlung nicht tätigen wollen:

- ein Schreiben an den Anspruchsteller mit folgendem Inhalt zu senden:
  - Widerspruch gegen die Forderung
  - Klarstellung, dass kein Anerkenntnis durch schlüssiges Verhalten erfolgt
  - Klarstellung, dass Fahrer bzw. Frachtführer keine Vertretungsmacht für Anerkenntnisse oder Vertragsabschlüsse haben sowie
- Vermerke auf „Auslieferungsanträgen“ aufzubringen
- Keine Arbeitsscheine zu unterzeichnen.

Grundsätzlich ist die Beurteilung vertraglicher Ansprüche einzelfallabhängig zu beurteilen.

Der DSLV hält die Berechnung einer Covid 19-Surcharge grundsätzlich jedenfalls in jenen Fällen für unzulässig, in denen das in Anspruch genommene Speditionsunternehmen sich weder zu einer freiwilligen Zahlung bereit erklärt hatte, indem es ein entsprechendes Anerkenntnis abgegeben hat noch eine vertragliche Beziehung zum Luftfrachtabfertiger besteht.

Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Speditionsunternehmen die Forderung des Luftfrachtabfertigers erfüllen, ist Ergebnis einer einzelfallabhängigen unternehmenspolitischen und rechtlichen Prüfung.

Im Einzelnen:

Speditionsunternehmen, die aus rechtlichen Gründen eine Zahlung nicht leisten möchten, sollten der Forderung des Luftfrachtabfertigers widersprechen. Zugleich sollte der Behauptung des Luftfrachtabfertigers widersprochen werden, dass die Covid 19-Surcharge durch schlüssiges Verhalten in Gestalt der Abholung der Ware oder aber durch Einreichung eines gestempelten „Auslieferungantrags“ (s.u.) anerkannt wird.

Daneben sollte der Rechtsschein vermieden werden, dass bei oder im Zusammenhang mit der Abholung der Ware rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben oder jedenfalls konstruiert werden können. Hierzu sollte gegenüber dem Luftfrachtabfertiger klargestellt werden, dass die zur Abholung vom Terminal eingesetzten Fahrer bzw. Subunternehmer nicht bevollmächtigt sind, Willenserklärungen im Namen des jeweiligen Speditionsunternehmens abzugeben.

Für die Abholung der Importgüter wird seitens des Luftfrachtabfertigers regelmäßig von den Spediteuren gefordert, einen abgestempelten „Auslieferungsantrag“ einzureichen. Dieser „Auslieferungsantrag“ ist mit dem Zusatz versehen „Auf Grund der allg. Vertragsbedingungen und des gestellten Tarifes ist folgende Sendung auszuliefern…“. Nach dem Verständnis des DSLV erfolgt die Abgabe dieses „Auslieferungsantrags“ allein aus organisatorischen bzw. administrativen Gründen, ohne dass dem Speditionsunternehmen ein darüber hinaus gehender Rechtsbindungswille unterstellt werden kann, eine Covid 19-Surcharge zu zahlen. Eine Zahlungsverpflichtung kann denklogisch lediglich dann aus allgemeinen Vertragsbedingungen hergeleitet werden, wenn überhaupt ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde. Dies ist jedoch nach Ansicht des DSLV nicht der Fall, wenn Speditionsunternehmen lediglich einen „Abholschein“ einreichen, anhand dessen der Luftfrachtabfertiger die zur Abholung bereitzustellende Ware identifizieren und die Berechtigung des abholenden Beförderers überprüfen kann. Gleichwohl empfiehlt es sich aus Rechtssicherheitsgründen, auf dem „Auslieferungsantrag“ klarstellend die Ablehnung des Anspruchs zu vermerken. So könnte beispielsweise der Zusatz „Aufgrund der allg. Vertragsbedingungen…“ durchgestrichen werden, oder ein Vermerk wie „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ oder „kein Anspruch auf Covid 19-Surcharge“ auf den „Auslieferungsantrag“ aufgebracht werden.

In der Regel werden Luftfrachtabfertiger von den anliefernden Luftfrachtunternehmen mit dem Warenumschlag beauftragt und stellen den abholenden Beförderungsunternehmen die Ware zur Verfügung. Mit den Speditionsunternehmen besteht hingegen keine Vertragsbeziehung, sodass weder eine Vergütung noch ein Covid 19-Zuschlag hierauf geschuldet ist.

Auf dem Auslieferungsantragsformular ist zudem ein mit der Überschrift „Arbeitsschein“ versehenes Textfeld enthalten, in dem einzelne Tätigkeiten wie LKW-Verladung oder Staplergestellung angekreuzt werden können. Um den -ungewollten- Eindruck zu vermeiden, dass durch die Abgabe eines abgestempelten „Auslieferungsantrags“ eine weitergehende Beauftragung des Luftfrachtabfertigers erfolgte, die einen um einen Covid 19-Zuschlag er-

höhten Vergütungsanspruch auslösen kann, sollte dies ebenfalls durch Durchstreichen des Textfeldes oder einen entsprechenden Vermerk klargestellt werden.

Abzuwarten bleibt, ob der Luftfrachtabfertiger seine Ankündigung umsetzen wird, im Einzelfall die Aushändigung der Ware von der Bezahlung der Covid 19-Surcharge abhängig zu machen. Sollten einzelne Speditionsunternehmen im Interesse einer reibungslosen Weiterbeförderung der Ware eine Barzahlung leisten, so wären die Erfolgsaussichten einer späteren Rückforderung einzelfallabhängig und ungewiss.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl